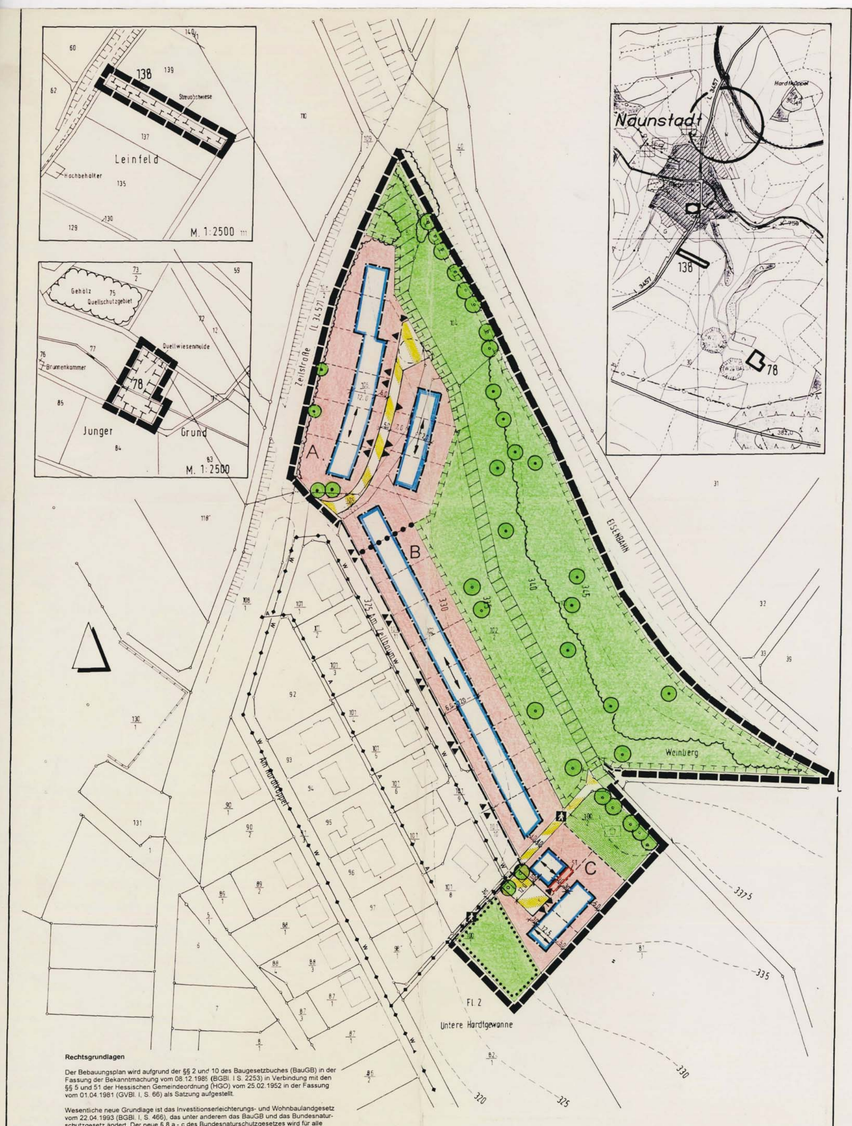

Rechtsgrundlagen

Der Bebauungsplan wird aufgrund der §§ 2 und 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.12.1986 (BGBl. I S. 2253) in Verbindung mit den §§ 5 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) vom 25.02.1952 in der Fassung vom 01.04.1981 (GVBl. I, S. 66) als Satzung aufgestellt.

Wesentliche neue Grundlage ist das Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetz vom 22.04.1993 (BGBl. I, S. 466), das unter anderem das BauGB und das Bundesnaturschutzgesetz ändert. Der neue § 8 a - c des Bundesnaturschutzgesetzes wird für alle Länder verbindlich.

Für den Bebauungsplan gilt die Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO) in der Fassung vom 26.01.1990 (BGBl. I, S. 132) zuletzt geändert durch Art. 3 des Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetzes vom 22.04.1993 (BGBl. I, S 466).

Gestaltungsbelange werden gemäß § 9 Abs. 4 BauGB und § 87 Hessische Bauordnung (HBO) in der Fassung vom 20.12.1993 (GVBl. I, S. 655 - 706) in Verbindung mit der Verordnung über die Aufnahme von auf Landesrecht beruhenden Regelungen in den Bebauungsplan vom 28.01.1977 in der Planung berücksichtigt.

Grünordnerische Belange und die Behandlung von Eingriffen in Natur und Landschaft sowie deren Ausgleich bzw. Ersatz werden gem. §§ 3 - 6 c Hessisches Naturschutzgesetz vom 19.09.1980 (GVBl. I, S. 309), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.1994 (GVBl. I, S. 775) berücksichtigt. Darüber hinaus finden die Richtlinien zur Bemessung der Abgabe bei Eingriffen in Natur und Landschaft des HMLWLFN vom 17.05.1992 (AZ: V 2-871) Anwendung.

Wasserwirtschaftliche Belange werden gemäß Hessischem Wassergesetz (HWG) vom 22.01.1990 (GVBl. I, S. 114 - 154) i. V. m. dem gem. Erlaß des HMI und des HMLULF vom 07.09.1983 berücksichtigt.

§ 20 Hessisches Denkmalschutzgesetz (HDSchG) regelt, daß alle Bodendenkmäler, die bei Erdarbeiten gefunden werden, sofort dem Landesamt für Denkmalpflege in Wiesbaden mitzuteilen sind.

Zeichnerische und textliche Festsetzungen

Nachrichtliche Übernahmen

FL 2 — Flurnummer z.B. 2

Parzellengrenze vorhanden

102 / 1 — Parzellennummer z.B. 102/1

vorhandenes Gebäude

330 — Höhenlinie mit Höhenangabe

Böschung

Wiesenweg

4. Bauweise, Baulinien, Baugrenzen, Stellung der baulichen Anlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB und § 22 Abs. 1 - 2, § 23 BauNVO)

O. — 4.1 Offene Bauweise (§ 22 Abs. 2 BauNVO).

E — 4.1.1 Nur Einzelhäuser zulässig.

ED — 4.1.2 Einzel- und Doppelhäuser zulässig. Die Frontlänge der Doppelhäuser beträgt max. 20 m.

4.2 Baugrenze (§ 23 Abs. 3 BauNVO)

4.3 Stellung der baulichen Anlage (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB) Die Stellung der baulichen Anlage (Hauptbaukörper) ist innerhalb der überbaubaren Flächen festgesetzt.

4.3.1 Die Hauptfirstrichtung entspricht der Ausrichtung der Baukörperlängsseite.

4.4 vorgeschlagene Grundstücksgrenzen (ohne rechtliche Bindungen)

5. Höhenlage der baulichen Anlagen (§ 9 Abs. 2 BauGB und §§ 16, 18 BauNVO)

5.1 Maximal zulässige straßenseitige Höhenlage der Erdgeschosse

5.1.1 Die maximal zulässige straßenseitige Höhenlage des Erdgeschoßbodens (OKFF EG) beträgt: 0,80 m

5.1.2 Die Höhenlage wird wird folgt gemessen: Bezugspunkt ist OK gewachsenes Gelände, gemessen im rechten Winkel zur Mittelachse des Gebäudes , (Fassadenbreite), bezogen auf OKFF Erdgeschoß.

5.2 Maximale sichtbare Sockelhöhe

5.2.1 Die maximale sichtbare Sockelhöhe beträgt 0,80 m.

Die sichtbare Sockelhöhe wird wie folgt gemessen: OK gewachsenes Gelände, gemessen im rechten Winkel zur Mittelachse des Gebäudes (Fassadenbreite), bezogen auf OKFF Erdgeschoß.

5.3 Maximal zulässige straßenseitige Traufwandhöhe

5.3.1 Die maximal zulässige straßenseitige Traufwandhöhe beträgt: 3,55 m

5.3.2 Die Traufwandhöhe wird wie folgt gemessen: OK gewachsenes Gelände bis Schnittpunkt OK Dachhaut mit Außenkante Fassade

Bei Giebelwänden bezieht sich das Maß auf die waagerechte Grundlinie der Giebelfläche (GG).

Das zulässige Maß der Traufwandhöhe bezieht sich auf die Mittelachse der gesamten Fassadenbreite.

5.3.3 Ausnahmen bilden die Traufwandhöhen über Dacheinschnitten und Dachloggien. Die Länge des Dacheinschnittes bzw. des zurückspringenden Gebäudeteils darf max. ein Drittel der Gebäudebreite betragen.

a = max. zulässige Traufwandhöhe
b = Traufwandhöhe am Dacheinschnitt oder zurückspringenden Gebäudeteil

5.4 Abgrabungen und Aufschüttungen

Durch unterschiedliche Geländeneigung entstehende höhere Gebäudesockel sind durch Bodenauffüllungen im Vorgarten- , im Bauwich- und im Gartenbereich (weich modelliert) auf die maximal zulässigen Höhen anzugleichen

Bergseitig: Zur Gartenseite sind Abgrabungen für Terrassen zulässig, wenn ihre Tiefe am höchsten Punkt 1,40 m über vorhandenen Gelände nicht übersteigt, anderfalls ist das Gebäude entsprechend höher anzuordnen.

Talseitig: Zur Gartenseite sind Anschüttungen für Terrassen nur zulässig, wenn ihre Höhe am tiefsten Punkt 1,40 m über vorhandenen Gelände nicht übersteigt, anderfalls ist das Gebäude entsprechend tiefer anzuordnen.

5.5. Dem Bauantrag ist ein Höhenschnitt des vorhandenen und des geplanten Geländes beizufügen.

6. entfällt

Teil A

Planungsrechtliche Festsetzungen

1. Geltungsbereich (§ 9 Abs. 7 BauGB)

2. Art und Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 BauGB und §§ 1, 3, 16, 17, 19, 20 BauNVO)

2.1 Bezeichnung der Bereiche mit unterschiedlicher Art, unterschiedlichem Maß der Nutzung oder unterschiedlicher Bauweise z. B. A

2.2 Abgrenzung unterschiedlicher Maße der baulichen Nutzung oder Bauweise.

2.3 Allgemeines Wohngebiet (§ 4 BauNVO)

Im Plangebiet sind Ausnahmen nach § 4 Abs. 3 BauNVO nicht zulässig.

3. Maß der baulichen Nutzung (§ 5 Abs. 2 Nr. 1, § 9 Abs. 1 Nr. 1, § 16 BauNVO)

3.1 Als Maß der baulichen Nutzung werden die im Bebauungsplan angegebenen Werte als Höchstgrenze festgesetzt, soweit Aussagen der HBO nicht zu einer niedrigeren Ausnutzung zwingen.

3.2 Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze (§§ 16, 20 BauNVO) z. B. I Vollgeschoß

3.3 Grundflächenzahl (§§ 16, 19 BauNVO) z. B. GRZ 0,25

3.4 Geschoßflächenzahl (§ 20 BauNVO) z. B. GFZ 0,35

7. Flächen für Stellplätze, Garagen und Nebenanlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB und §§ 12, 14 BauNVO)

7.1 Stellplätze, Garagen und Nebenanlagen sind nur in den speziell gekennzeichneten Flächen oder in den überbaubaren Flächen möglich.

7.2 Carports, Stellplätze und Garagen zulässig

7.3 Nebenanlagen Nebenanlagen sind nur innerhalb der überbaubaren Flächen und den in der HBO geregelten Flächen möglich.

8. Öffentliche Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

8.1 Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung

8.1.1 Zweckbestimmung Mischverkehrsfläche

8.1.2 Zweckbestimmung: Fußweg

9. Ein- und Ausfahrten und Anschluß anderer Flächen an die Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4, 11 BauGB)

9.1 Ein- bzw. Ausfahrt

10. Hauptversorgungs- und Hauptabwasserleitungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 13 und Abs. 6 BauGB)

10.1 unterirdische Wasserversorgung

10.2 unterirdische Abwasserentsorgung

11 Oberflächenwassernutzung (§ 9 Abs. 2 Nr. 16 BauGB)

Das anfallende Oberflächenwasser der Dachflächen (einschließlich Dacheinschnitte) ist über ein getrenntes Leitungsnetz in auf dem Grundstück zu errichtende Zisternen zu leiten. Das Rückhaltefassungsvermögen hat mindestens 30 l/m² horizontal projizierte Dachfläche zu betragen.

Die Entnahme von Wasser als Brauchwasser (z. B. Brauchwasserkreislauf im Haushalt, zur Gartenbewässerung) ist aus den Zisternen zulässig. Der Einbau eines Brauchwasserkreislaufes in Ein- und Zweifamilienhäusern wird vorgeschrieben.

Die wasserundurchlässigen Zisternen sind mit Überlauf an den Straßenkanal oder an eine Versickerungsanlage auf dem Grundstück anzuschließen.
Für den Bau einer Versickerungsanlage ist die Genehmigung bei der Unteren Wasserbehörde einzuholen.

12. Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen und Sträuchern (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB)

12.1 Auf jedem Grundstück ist ein Hausbaum zu pflanzen, mit durchschnittlicher Wuchshöhe von 5 m

12.2 Besondere Pflanzfestsetzungen

Pflanzliste für heimische Baumarten

Feldahorn	Acer campestre
Spitzahorn	Acer platanoides
Bergahorn	Acer pseudoplatanus
Hängebirke	Betula pendula
Hainbuche	Carpinus betulus
Walnußbaum	Juglans regia
Apfel	Malus spec
Birne	Pirus spec
Kirsche, Pflaume	Prunus spec
Traubeneiche	Quercus petraea
Stieleiche	Quercus robur
Mehlbeere	Sorbus aria
Eberesche	Sorbus aucuparia
Eibe	Taxus baccata
Winterlinde	Tilia cordata
Sommerlinde	Tilia platyphyllos

Pflanzliste für heimische Sträucharten

Kornelkirsche	Cornus mas
Hartriegel	Cornus sanguinea
Hasel	Corylus avellana
Weißdornarten	Crataegus spec
Besenginster	Cytisus scoparius
Ginsterarten	Genista spec
Liguster	Ligustrum vulgare
Heckenkirsche	Lonicera xylosteum
Schlehe (starke Ausbreitungstendenz)	Prunus spinosa
Kreuzdorn	Rhamnus cathartica
Hundsrose	Rosa canina
Salweide	Salix caprea
Schwarzer Holunder	Sambucus nigra
Traubenholunder	
Wolliger Schneeball	

Pflanzliste für Streuobst

Bittererfelder Apfel
Boskoop Apfel
Brettacher Apfel
Roter Stern Renette Apfel
Hauszwetschge

12.3 Anpflanzen von Einzelbäumen Hochstämme 3 x verpflanzt, mit Drahtballierung

Straßenbaum: Winterlinde "Greenspire" — Tilia cordata "Greenspire"

Bahndammbaum: Traubeneiche — Quercus petraea

13. Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung der Landschaft (§ 9 bis 1 Nr. 25 und § 5 Abs. 2 Nr. 10 BauGB)

13.1 Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 Buchstabe b) und Abs. 6 BauGB)

13.2 Erhaltung von Einzelbäumen

13.3 Erhaltung von Gehölzgruppen und geschlossenen Strauchgruppen (u. a. Hecken)

14. Mit dem Bauantrag sind Bepflanzungsplan bzw. Baumbestandsplan zur Genehmigung vorzulegen.

15. Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung der Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

Bodenversiegelung

Grundstückszufahrten und -zuwege dürfen nur in der erforderlichen Breite befestigt werden.

Innerhalb der öffentlichen und privaten Grünflächen sind Wege nur zulässig, wenn sie den Boden nicht versiegeln.

Die Pflege der Grünflächen hat so zu erfolgen, daß der landschaftstypische Charakter erhalten bzw. wiederhergestellt wird.

TEIL B

Bauordnungsrechtliche Festsetzungen

1. Besondere Vorschriften über die äußere Gestaltung baulicher Anlagen (§ 87 HBO)

1.1 Dachform und Dachneigung
Als Dachform ist innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes nur das geneigte Dach zulässig.

Die zulässige Dachneigung der Hauptkörper beträgt in den Planbereichen:
A und B 30° - 40°,
C 25 °.

Die zulässige Dachneigung untergeordneter Baukörper, untergeordneter Nebenanlagen und Garagen beträgt 25 ° - 40 °.

Flachdächer sind als Ausnahmen auf untergeordneten Baukörpern, untergeordneten Nebenanlagen und Garagen zulässig, wenn sie als begrünte Bedachung ausgeführt oder als Dachterrasse genutzt werden.

1.2 Dachgestaltung

1.2.1 Dachgauben dürfen eine Länge von 1/3 der zugehörigen Trauflänge nicht überschreiten; sie müssen, gemessen in der Horizontalen, einen Abstand von mind. 0,5 m zur Vorderkante der zugehörigen Gebäudeaussenwand einhalten.

Der First von Gauben und Nebengiebeln muß, in der Vertikalen gemessen, einen Abstand von mind. 0,5 m zum Hauptfirst des Daches einhalten.

Der seitliche Abstand der Dachaufbauten von den Giebelseiten des Gebäudes muß mind. 1,25 m betragen.

Im Planbereich C sind Gauben nur hangseitig zulässig.

1.2.2 Dacheinschnitte dürfen eine Länge von 1/3 der Trauflänge nicht überschreiten; sie müssen, gemessen in der Horizontalen, einen Abstand von mind. 0,5m zur Vorderkante der zugehörigen Gebäudeaussenwand haben.

Die Oberkante des Dacheinschnittes muß, in der Vertikalen gemessen, einen Abstand von mind. 0,5m zum Hauptfirst des Daches haben.

Der seitliche Abstand der Dacheinschnitte von den Giebelseiten muß mind. 1,25 m betragen.

1.3 Dacheindeckung

Die Dacheindeckung hat in gebrannten Tonziegeln oder in Betondachsteinen in den Farbtönen rot bis rotbraun zu erfolgen. Für untergeordnete Dachaufbauten sind als Ausnahme auch andere Materialien oder Farben zulässig.

1.4 Fassadengestaltung

Verkleidungen der Außenwandflächen eines Gebäudes mit glänzendem oder glänzendem Material, wie z. B. Kunststoff-, Bitumen- oder Metallelementen, sind nicht zulässig; folgende Materialien sollen hauptsächlich Verwendung finden:

Putz, Naturstein und Holz

Metallisch glänzende Fenster, Türen und Tore sind generell unzulässig.

Zusammenhängende Baukörper (z. B. beim Doppelhaus) sind hinsichtlich ihrer Dach- und Fassadenstruktur sowie ihrer Material- und Farbgebung einheitlich zu gestalten.

Fensterlose Fassaden sollen mit standortgerechten Kletterpflanzen begrünt werden.

2. Besondere Vorschriften über die Art, Gestaltung und Höhe von Einfriedungen und Umpflanzungen (Hecken) (§ 87 Abs. 1 Nr. 3 HBO)

2.1 Einfriedungen

Entlang der Grenzen zu den öffentlichen Verkehrsflächen sind folgende Einfriedungen einzeln und in Kombination zulässig.

a) lebende Hecken
b) Holzzäune mit vertikaler Gliederung (z. B. Holzzäune als Staketenzaun) bis zu einer Höhe von max. 1,40 m
c) Mauern aus Naturstein bzw. verputztem Beton oder verputztem Mauerwerk bis 0,60 m Höhe
d) Mauerpfeiler von nicht mehr als 0,60 m Breite und bis zu 1,40 m Höhe

Entlang der übrigen Grenzen sind lebende Hecken sowie Zäune bis 1,40 m Höhe in Kombination mit Hecken oder sonstigen Strauchpflanzungen allgemein zulässig.

Sichtschutzwände als Teil der Gebäudeaußenwand dürfen die Baugrenzen bis max. 2,5 m überschreiten.

3. Besondere Vorschriften über die gärtnerische Gestaltung der Grundstücksfreiflächen (§ 87 Abs. 1 Nr. 5 HBO)

3.1 Befestigte Flächen

Der Anteil von Flächen für Zufahrten, Stellplätze, Wege, Hofflächen, Terrassen und dgl., darf unbeschadet der Regelungen des § 19 Abs. 4 BauNVO in den mit WA gekennzeichneten allgemeinen Wohngebieten nicht mehr als 30 % der Grundstücksfreiflächen insgesamt und nicht mehr als 50 % der Grundstücksfreiflächen der Vorgartenbereiche überschreiten.

Die versiegelten Freiflächen auf den Privatgrundstücken sind mit wasserdurchlässigem Material wie Pflaster oder wassergebundener Decke zu befestigen.

Die übrigen Grundstücksfreiflächen sind gärtnerisch anzulegen und zu unterhalten; die Gestaltung und Bepflanzung muß landschaftsgerecht erfolgen.

Auf jedem Grundstück ist ein Hausbaum mit einer Wuchshöhe von mind. 5 m zu pflanzen

Möglich sind auch Obstbäume. Laubabwerfenden Bäumen ist in Anlehnung an die Gehölzflächen des Ortsrandes der Vorzug zu geben. Zur Gestaltung des Überganges von den Gärten zur freien Landschaft im Osten dürfen auf den Gartengrundstücken im Abstand von 5 m von der Grenze zur freien Landschaft als Gehölze nur heimische Arten verwendet werden, s. Liste (Punkt 12.2 Planungsrechtliche Festsetzung

3.2 Mülltonnenstandplätze

Mülltonnen sind mit einem festen Sichtschutz und zusätzlicher Bepflanzung zu umgeben.

3.3 Gartenmauern

Stützmauern, Terrasseneinfassungen u. ä. sind nur bis höchstens 1,40 m Höhe zulässig; bei Mauern über 30 cm Höhe sind Ausführungen in Sichtbeton unzulässig.

3.4 Abgrabungen und Aufschüttungen

Abgrabungen und Aufschüttungen für Terrassen und Geländeterrassierungen sind so zu gestalten, daß eine natürlich wirkende Geländemodulation entsteht.

Nutzungsschablone

A		B		C	
WA	I	WA	I	WA	I
0,25	0,35	0,25	0,35	0,2	0,3
O	E	O	ED	O	E
30° - 40 °		30° - 40 °		25°	

Strauch

Das Anzeigeverfahren nach § 11 Abs. 3 BauGB wurde durchgeführt.
Die Verletzung von Rechtsvorschriften wird nicht geltend gemacht.
Verfügung vom 14.08.1995
Az.: IV/34- 6 d 04/01 - Naunstadt-2
REGIERUNGSPRÄSIDIUM DARMSTADT
Im Auftrag

REGIERUNGSPRÄSIDIUM DARMSTADT

VERFAHRENSSCHRITTE UND BESCHLÜSSE

Die Gemeindevertretung beschloß in ihrer Sitzung vom 18.04.94 nach § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB die Aufstellung des Bebauungsplanes.

Grävenwiesbach, den 15. Mai 1995 — Bürgermeister

Der Beschluß, den Bebauungsplan aufzustellen, ist nach § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB am 04.08.94 in den amtlichen Verkündungsblättern ortsüblich bekannt gemacht worden.

Grävenwiesbach, den 15. Mai 1995 — Bürgermeister

Die Durchführung der vorgezogenen Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB wurde am 02.07.94 gefaßt und am 22.07.94 öffentlich bekanntgemacht.

Grävenwiesbach, den 15. Mai 1995 — Bürgermeister

Die Bürgerversammlung fand am ____ statt.

Grävenwiesbach, den
Bürgermeister

Die Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB wurde durch eine öffentliche Auslegung des Bebauungsplan-Vorentwurfes in der Zeit vom 02.08.94 bis einschließlich 02.09.94 durchgeführt, was am 22.07.94 bekannt gemacht wurde.

Grävenwiesbach, den 15. Mai 1995 — Bürgermeister

Die von der Planung betroffenen Träger öffentlicher Belange sind nach § 4 BauGB über das Vorhaben mit Schreiben vom 11.08.94 unterrichtet und zur Abgabe von Stellungnahmen aufgefordert worden.

Grävenwiesbach, den 15. Mai 1995 — Bürgermeister

Die Behandlung der im Rahmen der vorgezogenen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange vorgebrachten Anregungen und Bedenken sowe der Beschluß über die formlose Offenlegung des Bebauungsplanentwurfes gemäß § 3 Abs. 2 BauGB erfolgte in den Sitzungen der Gemeindevertretung vom 16.12.94.

Grävenwiesbach, den 15. Mai 1995 — Bürgermeister

Der Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung ist nach § 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB in der Zeit vom 30.12.94 bis einschließlich 13.1.95 öffentlich ausgelegt worden. Art und Dauer der Auslegung sind nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB am 22.12.94 durch die amtlichen Verkündungsblätter mit dem Hinweis bekannt gemacht worden, daß während der Auslegung Bedenken und Anregungen vorgebracht werden konnen.

Grävenwiesbach, den 15. Mai 1995 — Bürgermeister

Die Träger öffentlicher Belange sind nach § 3 Abs. 2 Satz 3 BauGB mit Schreiben vom 22.12.94 von der Auslegung benachrichtigt worden.

Grävenwiesbach, den 15. Mai 1995 — Bürgermeister

Die Gemeindevertretung hat den Entwurf des Bebauungsplanes nach § 10 BauGB in der Sitzung vom 16.03.95 als Satzung beschlossen und den Inhalt der Begründung gebilligt.

Grävenwiesbach, den 15. Mai 1995 — Bürgermeister

Der als Satzung beschlossene Entwurf ist dem Herrn Regierungspräsidenten in Darmstadt nach § 11 Abs. 1 BauGB am 15. Mai 1995 angezeigt worden.

Grävenwiesbach, den - 5. Sep. 1995 — Bürgermeister

Der Regierungspräsident in Darmstadt hat mit Verfügung vom 14. Aug. 1995 mitgeteilt, daß keine Verletzung von Rechtsvorschriften geltend gemacht wird.

Grävenwiesbach, den - 5. Sep. 1995 — Bürgermeister

Der Bebauungsplan in der vorliegenden Fassung ist von der Gemeindevertretung in ihrer Sitzung vom 14. Mai 1995 als Satzung beschlossen und vom Regierungspräsidenten in Darmstadt während des Anzeigeverfahrens nicht wegen der Verletzung von Rechtsvorschriften beanstandet worden; hiermit wird die Bekanntmachung gemäß § 12 BauGB angeordnet.

Grävenwiesbach, den - 5. Sep. 1995 — Bürgermeister

Die Durchführung des Anzeigeverfahrens ist nach § 12 BauGB am 7. Sep. 1995 in den amtlichen Verkündungsblättern mit dem Hinweis darauf bekannt gemacht worden, wo der Bebauungsplan von jedermann eingesehen werden kann. Mit dieser Bekanntmachung ist der Bebauungsplan in Kraft getreten.

Grävenwiesbach, den - 8. Sep. 1995 — Bürgermeister

GEMEINDE
GRÄVENWIESBACH

ORTSTEIL
NAUNSTADT

BEBAUUNGSPLAN
MIT INTEGRIERTEM LANDSCHAFTSPLAN

HARDTKÖPPEL III/ AM ZELLBAUM

RECHTSPLAN

PLAN-NR.: 3 M 1 : 1.000 AZ: S 151/94

DATUM	BEARBEITER	PLANFERTIGSTELLUNG
11.03.1994	HA/SA	1.Vorentwurf
DATUM	BEARBEITER	ANDERUNG
27.04.94	SA	2.Vorentwurf
10.06.94	SA	3.Vorentwurf
19.07.94	SA/WE	4.Vorentwurf
22.11.94	SA/WE	Entwurf
08.12.94	SA/LO	Beutenst. Teil A u.B./STellplätze/Pkt 6u12.2
15.12.94	SA/WE	Freiflänge Doppelhäuser Teil A Pkt 6.1.2
17.03.95	KB/WE	Anpassung für die Anzeige

PLANERGRUPPE ASL KIRSCHBAUMWEG 6 60489 FRANKFURT TEL.: 069/ 78 88 28 FAX: 069/ 7 89 62 46